
Satzung

Stadtverband für Leibesübungen Kirchheim unter Teck e.V.



Fassung vom 10. April 1992, geändert 30. März 2007

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen
Stadtverband für Leibesübungen Kirchheim unter Teck e. V.
Er hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck und ist in das Vereinsregister
beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Interessen-
vertretung aller sporttreibenden Vereine und Schulen in Kirchheim unter
Teck, und zwar insbesondere durch:

1. Regelung aller die angeschlossenen Vereine und Schulen gemein-
sam berührenden Fragen.
2. Ausarbeitung und Unterbreitung von Vorschlägen an die Stadt-
verwaltung über die Einrichtungen und Ausbau der städtischen
Sportanlagen und über die Einteilung des Sportbetriebes in diesen
Anlagen.
3. Veranstaltung einer jährlichen Ehrung der besten Kirchheimer
Sportler separat oder im Rahmen eines Sportlerballes.
4. Durchführung und Unterstützung von Stadtmeisterschaften in
verschiedenen Disziplinen.
5. Werbung für den Sportgedanken.
6. Förderung des Jugend- und Schulsports.
7. Bearbeitung der Vereinsanträge auf Zuschüsse der Stadt Kirchheim
unter Teck für Investitionen sowie zur Förderung des Leistungs- und
Breitensports und die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Vertei-
lung dieser Zuschüsse.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind grund-
sätzlich ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-
ordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Stadtverband für Leibesübungen können alle sporttreibenden Vereine und Schulen in Kirchheim unter Teck schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

Bei den Vereinen ist Voraussetzung:

1. Die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck.
2. Die sportliche Haupttätigkeit muss in Kirchheim unter Teck ausgeübt werden, wenn die dafür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind.
3. Die Mehrzahl der jeweiligen Vereinsmitglieder muss im Verwaltungsraum Kirchheim unter Teck wohnen.
4. Der Verein soll überwiegend sportliche Ziele verfolgen und sich um Jugendförderung bemühen.
5. Die Mitgliedschaft in einem Fachverband des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) bzw. des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Vereinsmitglieder sind außerdem die Vorstands- und Ehrenmitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Stadtverband für Leibesübungen muss durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden erfolgen. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn es grob gegen die Vereinssatzungen verstoßen hat oder das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig beschließt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Erhebung und die Höhe der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Technischen Leiter, dem Vertreter der Stadt Kirchheim unter Teck und mindestens sechs Beisitzern.

Der Vorstand berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist in seiner Geschäftsführung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden.

Der Vorstand, mit Ausnahme des Vertreters der Stadt Kirchheim unter Teck, wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der Vertreter der Stadt Kirchheim unter Teck wird von dieser benannt.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie haben je Einzelvertretungsbefugnis. Vereinsintern wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.

Kann in der Mitgliederversammlung der Vorstand nicht vollständig besetzt werden oder scheidet innerhalb einer Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer wählen. Dies gilt nicht für die Vorstandsmitglieder im Sinne § 26 BGB. Bei deren Ausscheiden ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl dieser Vorstandsmitglieder einzuberufen.

Der Vorstand ist für Ehrungen zuständig. Hierzu kann er ein Ehrungsgremium bilden.

Zu Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand geeignete Personen hinzuziehen oder beauftragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Quartal statt. Die Einberufung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen. Anträge sind eine Woche vorher beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die anwesenden Vorstände einschließlich Beisitzer, je ein Vertreter der Mitgliedsvereine und der Schulen sowie die Ehrenmitglieder. Für große Mitgliedsvereine ab 500 Vereinsmitgliedern erhält darüber hinaus ein zweites anwesendes Vereinsmitglied und ab 1.500 Vereinsmitgliedern ein drittes und ab 2.500 Vereinsmitgliedern ein viertes anwesendes Vereinsmitglied je eine Stimme.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes entgegen, beschließt über die Entlastungen, nimmt beim Ablauf der Wahlperiode Neuwahlen vor und beschließt Richtlinien für die Vereinsarbeit. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Satzungsänderungen, die vorher bei der Einladung in der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind, kann die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es die Lage des Vereins oder außerordentliche Ereignisse erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragt oder wenn die Wahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 26 BGB erforderlich ist. In diesen Fällen muss die Einberufung mindesten drei Tage vorher erfolgen.

§ 10 Protokollführung

Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Stadtverbandes für Leibesübungen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen. Diese beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nur gemeinnützigen sportlichen Zwecken nach vorheriger Genehmigung durch das Finanzamt zugeführt werden darf.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie löst die Satzungen vom 5.11.1959 und vom 28.3.1980 ab. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so tritt an deren Stelle die BGB-Regelung. Der übrige Teil dieser Satzung bleibt davon unberührt.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. April 1992 beschlossen und in der MV am 30.03.2007 geändert. § 11 am 17.12.08 angepasst.